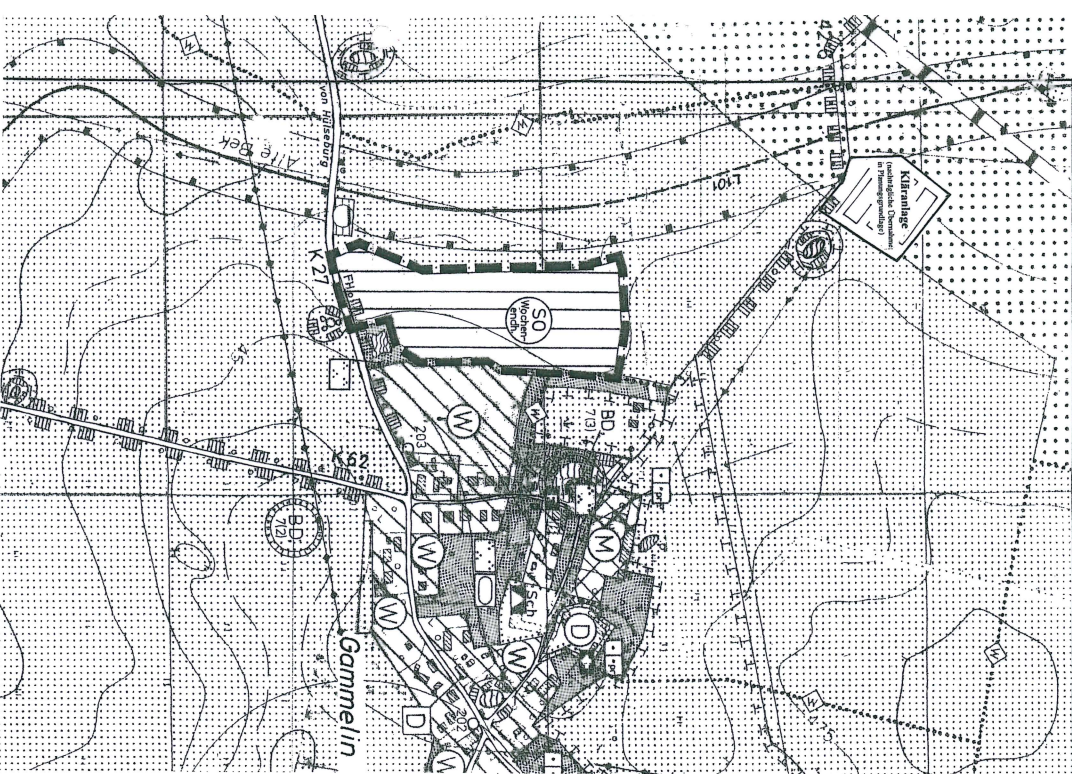




ZEICHENERKLÄRUNG

Darstellungen



RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



SONDERGEBIET WOCHENENDHAUS

Nachrichtliche Übernahmen

SCHUTZOBJEKT IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
(GEM. BIOTOPKARTIERUNG DES LANDKREISES LUDWIGSLUST)
FH = FELDHERRE

Planz.-Nr. gem. Planz. 80	
15.13	
14.1	
13.3	

GEMEINDE GAMMELIN, Landkreis Ludwigslust

1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: "Sondergebiet Wochenendhaus"

Aufgestellt nach §§ 2 bis 6 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137). Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsentscheidungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde vom 22. April 1993. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 26. Juni 2002 in amtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ludwigslust veröffentlicht worden. Die frühere Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ist mit öffentlicher Auslegung am 16. Februar 2005 von der Gemeinde, den ... durchgeführt worden.

2. Die von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beruhen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22. März 2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Gemeinde, den ...

3. Die Gemeindevertretung hat am 31. März 2003 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Einspruchsrecht beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Gemeinde, den ...

4. Dabei hat der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit zugehörigen Erläuterungsbericht in der Zeit vom 18. Juni 2003 bis zum 11. Juli 2003 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll geäußert werden können, am 26. März 2003 in amtlicher Bekanntmachung veröffentlicht worden. Gemeinde, den ...

5. Die Gemeindevertretung hat am 2. März 2003 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Einspruchsrecht erneut beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Gemeinde, den ...

6. Dabei hat der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit zugehörigen Erläuterungsbericht in der Zeit vom 18. März 2004 bis zum 11. April 2004 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll geäußert werden können, am 26. März 2004 in amtlicher Bekanntmachung veröffentlicht worden. Gemeinde, den ...

7. Die Gemeindevertretung hat über die vorgelegten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 22. Sept. 2004 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 22. Sept. 2004 von der Gemeindevertretung endgültig angenommen. Gemeinde, den ...

8. Die Gemeindevertretung hat über die vorgelegten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 16. Febr. 2005 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 16. Febr. 2005 von der Gemeindevertretung endgültig angenommen. Gemeinde, den ...

9. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Entsch. des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ... Az.: ... Gemeinde, den ...

10. Der/Den Maßgeb(e) und Aufleg(e) der Genehmigung wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ... (M. Kerschall) Bürgermeister für Arbeit und Bau des Landes MV vom ... bestell(e)te. Der Plan wird hiermit endgültig ausgedrückt. Gemeinde, den ...

11. Die Genehmigung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann, und über den Inhalt Abschrift zu erhalten ist, sind ... Gemeinde, den ...

12. Die Genehmigung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann, und über den Inhalt Abschrift zu erhalten ist, sind ... Gemeinde, den ...

13. Die Genehmigung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann, und über den Inhalt Abschrift zu erhalten ist, sind ... Gemeinde, den ...

14. Die Genehmigung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann, und über den Inhalt Abschrift zu erhalten ist, sind ... Gemeinde, den ...

15. Die Genehmigung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann, und über den Inhalt Abschrift zu erhalten ist, sind ... Gemeinde, den ...

16. Die Genehmigung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann, und über den Inhalt Abschrift zu erhalten ist, sind ... Gemeinde, den ...

17. Die Genehmigung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann, und über den Inhalt Abschrift zu erhalten ist, sind ... Gemeinde, den ...

18. Die Genehmigung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann, und über den Inhalt Abschrift zu erhalten ist, sind ... Gemeinde, den ...

19. Die Genehmigung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann, und über den Inhalt Abschrift zu erhalten ist, sind ... Gemeinde, den ...

20. Die Genehmigung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann, und über den Inhalt Abschrift zu erhalten ist, sind ... Gemeinde, den ...